

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat 2016/404 der SP-Fraktion: «Energiepolitik 4.0» 2016/404

vom 15. Mai 2018

#### 1. Text des Postulats

Am 14. Dezember 2016 reichte die SP-Fraktion die Motion 2016/404 «Energiepolitik 4.0» ein, welche vom Landrat am 23. März 2017 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Das Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016 ist wie folgt zu ergänzen:*

- *Massnahmen zur Reduktion des nichterneuerbaren Energiebedarfs bei bestehenden Bauten und Anlagen entsprechend § 9 Abs. 2 des Energiegesetzes*
- *Massnahmen zur Erhöhung des erneuerbaren Anteils bei der Wärmeerzeugung bei neuen und bestehenden Bauten und Anlagen entsprechend § 10 des Energiegesetzes*
- *Massnahmen damit bei Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität auf Grundlage von erneuerbaren Energien selber erzeugt wird entsprechend § 10 Abs. 1 des Energiegesetzes*

*§ 35 des Energiegesetzes ist so anzupassen, dass die Energieabgabe durch die Möglichkeit eines Verpflichtungskredites ersetzt wird. Weiter soll auch auf die vom Bund verteilten Energieförderbeiträge Bezug genommen und die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, damit der Kanton Basel-Landschaft einen möglichst hohen Anteil zugewiesen erhält.*

#### 2. Stellungnahme des Regierungsrates

Am 19. Mai 2011 wurde die Motion 2011/155 „Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes“ eingereicht. Die Motion wurde vom Landrat am 9. Februar 2012 mit 50 Ja- und 34 Neinstimmen überwiesen. Im Anschluss an diese Überweisung wurde, als Vorbereitung zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes, ein runder Tisch für die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates einberufen. Am 1. Januar 2013 wurden die Arbeiten zum neuen Energiegesetz in der Bau- und Umweltschutzdirektion gestartet und im Februar 2014 fand eine Verwaltungsinterne Vernehmlassung statt. Im Sommer 2014 wurde die externe Vernehmlassung durchgeführt und die Gesetzesvorlage anschliessend angepasst. Im Juli 2015 überwies der Regierungsrat die Landratsvorlage „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“ an den Landrat. Nach der mehrfachen Behandlung der Vorlage in der Umwelt- und Energiekommission wurde das totalrevidierte Energiegesetz vom Landrat am 16. Juni 2016 mit 80 Ja- und 4 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen. Der Regierungsrat setzte das Energiegesetz<sup>1</sup> (EnG BL) per 1. Januar 2017 in Kraft.

---

<sup>1</sup> SGS 490

Der Regierungsrat verabschiedete am 20. Dezember 2016 die an das neue Energiegesetz angepasste Energieverordnung<sup>2</sup> (EnV BL) und setzte diese per 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Landrat beschloss am 26. Januar 2017 ein Dekret zum Energiegesetz<sup>3</sup>, welches Bestimmungen zum Anteil erneuerbarer Energie und dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) enthält. Das Dekret trat per 1. Juli 2017 in Kraft.

## 2.1. Grundsätzliches zu den Anträgen

Das Energiegesetz enthält in §2 Absatz 6 die Bestimmung: „Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht“. In der Landratsvorlage zum Energiegesetz wird die Absicht von Absatz 6 dahingehend beschrieben, dass mit der Berichterstattung betreffend Zielerreichung weitergehende Massnahmen vorgeschlagen werden können und es sich bei dieser Bestimmung um ein wichtiges Steuerungselement für den Regierungsrat und den Landrat handelt.

### Fazit

Damit die Wirkungen der energierechtlichen Bestimmungen aussagekräftig aufgezeigt werden können, ist eine Periodizität der Berichterstattung und der Einführung allfälliger Massnahmen von 4 bis 5 Jahren angemessen. Es gilt auch zu bedenken, dass das Gewerbe neue Bestimmungen jeweils umsetzen muss. Ein kurzer Intervall bei den Anpassungen, wie sie jetzt von der Motionärin gefordert werden, ist für das ausführende Gewerbe schwer verkraftbar.

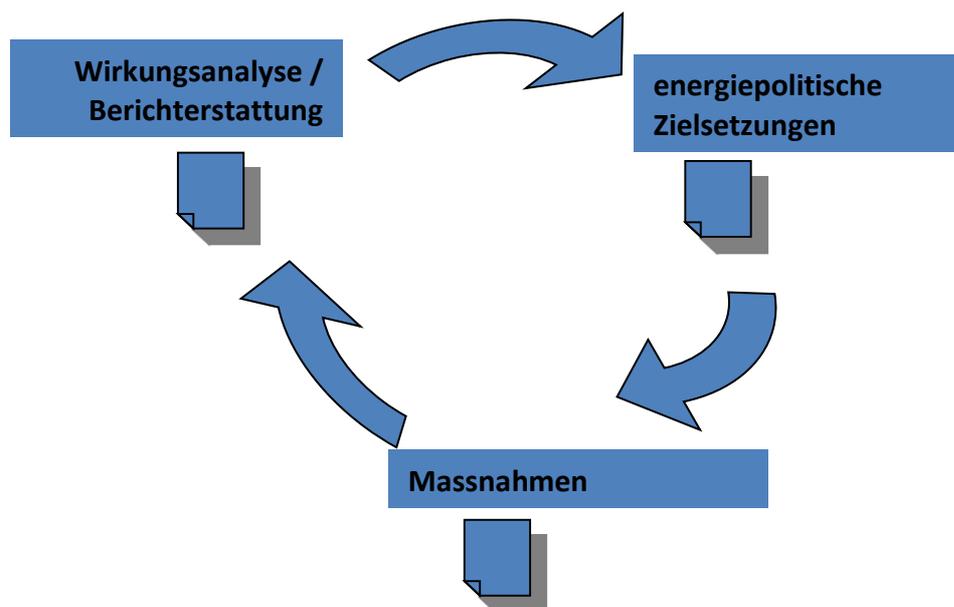


Abbildung 1: Wirkungskreislauf mit Zielsetzungen, Massnahmen, Analyse mit Berichterstattung.

## 2.2. Massnahmen zur Reduktion des nichterneuerbaren Energiebedarfs bei bestehenden Bauten und Anlagen entsprechend § 9 Abs. 2 des Energiegesetzes.

Die Absichten von §9 Absatz 2 wird in der Landratsvorlage dahingehend erläutert:  
*Neu soll nun der Landrat mit einem Dekret die Kompetenz erhalten, Massnahmen für die Sanierung bestehender Bauten und Anlagen vorzuschreiben. Mit der neuen Kompetenzzuteilung soll im Falle der Einführung einer Sanierungsverpflichtung, unabhängig von einer Umnutzung oder einem Umbau, eine breiter abgestützte politische Meinung einbezogen werden. Eine Sanierungsverpflich-*

<sup>2</sup> SGS 490.11

<sup>3</sup> SGS 490.1

ung kann in Zukunft z.B. bei Bauten mit sehr hohem Energieverbrauch angezeigt sein, damit die Ziele gemäss Energiegesetz erreicht werden können.

In der Umwelt- und Energiekommission wurde dargelegt, dass der Zeitpunkt für Verpflichtungen zur Gebäudesanierung derzeit zu früh ist und dass im Kanton in dieser Frage mit dem Baselbieter Energiepaket, welches für Massnahmen bei der Gebäudesanierung auf Freiwilligkeit mit finanziellen Anreizen setzt, ein zum heutigen Zeitpunkt gutes und bewährtes Vorgehen besteht. Der Verbrauch von Energie in Form von Wärme ist zwischen 1990 und 2014 um 13.5% gesunken.

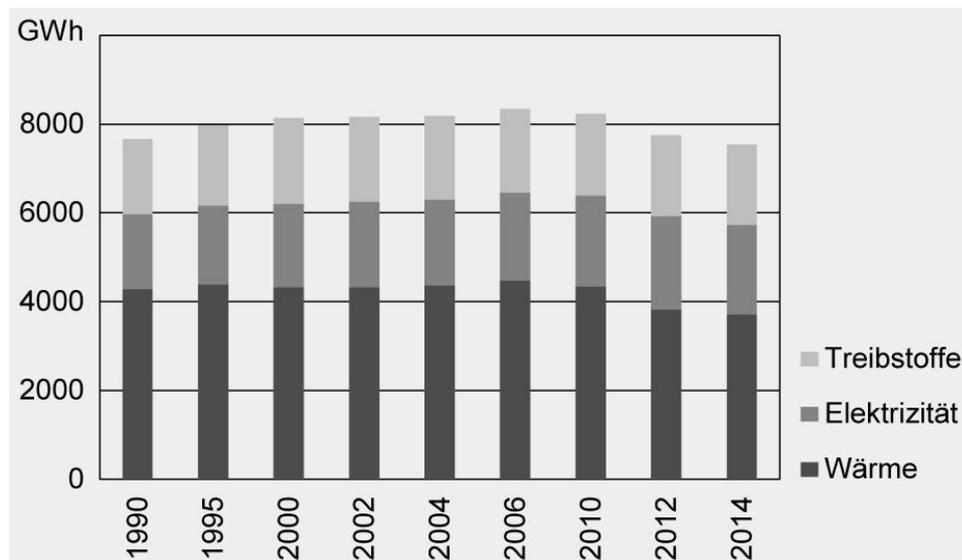


Abbildung 2: Entwicklung des Endenergieverbrauchs BL nach Verwendungszweck (Quelle: Statistisches Amt BL).

### Fazit

Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung, dass die Hausbesitzer die Gebäudehülle ihrer Liegenschaft energetisch sanieren müssen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Die Massnahmen vom Baselbieter Energiepaket sind auf gutem Wege und die Freiwilligkeit mit finanziellen Anreizen ergänzt sollte vorderhand beibehalten werden. Zum Zeitpunkt der ersten Berichterstattung gemäss §2 Absatz 6 EnG BL wird die Analyse der Zielerreichung zeigen, ob weitergehende Massnahmen angezeigt sind.

### 2.3. Massnahmen zur Erhöhung des erneuerbaren Anteils bei der Wärmeerzeugung bei neuen und bestehenden Bauten und Anlagen entsprechend § 10 des Energiegesetzes.

Gemäss Energiegesetz soll der Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 auf 40% gesteigert werden. Die heute bestehenden energierechtlichen Regelungen setzen auf:

- a. In Neubauten und beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers müssen seit dem 1. Juli 2017 50% des Brauchwarmwasserbedarfs mit erneuerbarer Energie erzeugt werden (Dekret zum Energiegesetz).
- b. Der Einsatz von erneuerbarer Energie für Heizung und Warmwasser wird mit dem Baselbieter Energiepaket gefördert.

Diese Mischung aus Verpflichtung und finanzieller Förderung von erneuerbaren Energien hat sich bewährt und die Ergebnisse gemäss der kantonalen Energiestatistik belegen, dass der Anteil erneuerbarer Energien zunimmt. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger am Gesamtverbrauch stieg zwischen 2010 und 2014 von 11.8% auf 21.6% an.

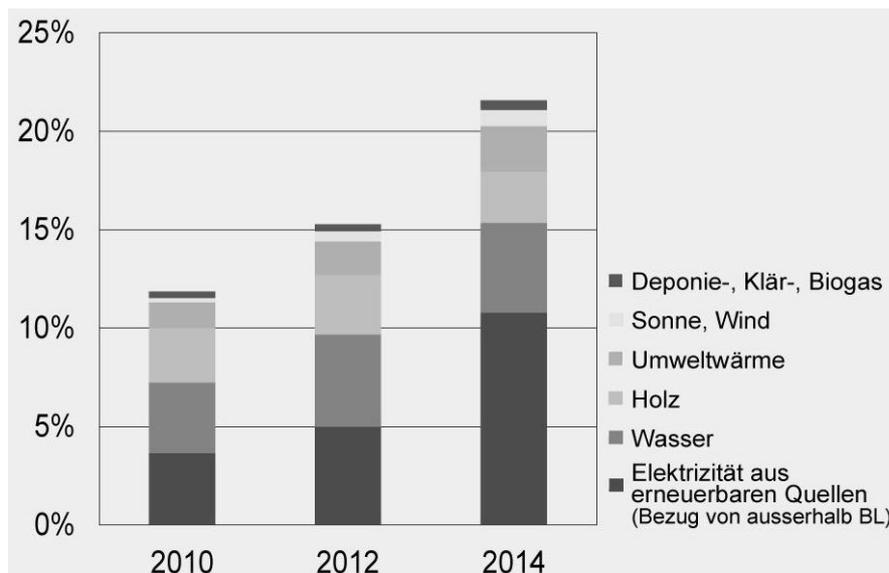


Abbildung 3: Anteil der erneuerbaren Energieträger am gesamten Bruttoenergieverbrauch (Quelle: Statistisches Amt BL).

### Fazit

Die Einführung weiterer Massnahmen zur Erhöhung des erneuerbaren Anteils bei der Wärmeerzeugung bei neuen und bestehenden Bauten und Anlagen entsprechend § 10 des Energiegesetzes – Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien durch Verpflichtung - ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angezeigt. Zum Zeitpunkt der ersten Berichterstattung gemäss §2 Absatz 6 EnG BL wird die Analyse der Zielerreichung zeigen, ob weitergehende Massnahmen angezeigt sind.

### 2.4. Massnahmen damit bei Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität auf Grundlage von erneuerbaren Energien selber erzeugt wird entsprechend § 10 Abs. 1 des Energiegesetzes.

Die Mustervorschriften der Kantone (MuKEN 2014) sehen bei Neubauten vor, dass mindestens 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche, aber maximal 30 kW pro Gebäude, installiert werden müssen. Dieser Teil der MuKEN wurde bis heute bewusst nicht umgesetzt, da die Stromversorger bereits durch andere Regulierungen stark gefordert sind und der Zubau der Photovoltaik in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist, auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung.

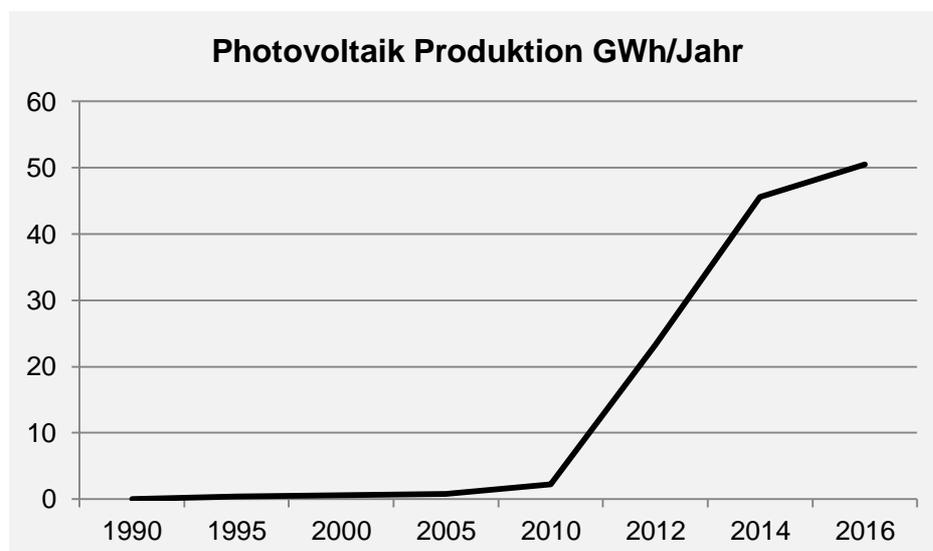


Abbildung 4: Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen (Quelle: Statistisches Amt BL).

## Fazit

Zum Zeitpunkt der ersten Berichterstattung gemäss §2 Absatz 6 EnG BL wird die Analyse der Zielerreichung zeigen, ob weitergehende Massnahmen angezeigt sind.

### **2.5. § 35 des Energiegesetzes ist so anzupassen, dass die Energieabgabe durch die Möglichkeit eines Verpflichtungskredites ersetzt wird. Weiter soll auch auf die vom Bund verteilten Energieförderbeiträge Bezug genommen und die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, damit der Kanton Basel-Landschaft einen möglichst hohen Anteil zugewiesen erhält.**

Am 12. November 2009 bewilligte der Landrat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit 74 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen (LR-Vorlage 2009/200). Gleichzeitig startete der Bund per 1. Januar 2010 das Gebäudeprogramm. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit wurden das nationale Gebäudeprogramm der Kantone und das kantonale Förderprogramm gegenüber der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung **Baselbieter Energiepaket** unter einem Dach zusammengeführt.

Die Einführung einer **Energieabgabe** auf nichterneuerbare Energien wurde durch das Stimmvolk am 27. November 2016 abgelehnt. Diese Abgabe hätte die Finanzierung auf eine „Verursachergerechte“ Basis gestellt und die Finanzierung mittels Verpflichtungskrediten aus dem allgemeinen Staatshaushalt abgelöst.

Am 1. März 2014 trat mit § 106a eine neue Verfassungsbestimmung zur kantonalen Wohnbau- und Eigentumsförderung in Kraft. Basierend auf der Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ vom 10. August 2012 und dem positiven Abstimmungsergebnis vom 9. Februar 2014 ist der Kanton Basel-Landschaft gestützt auf den neuen Inhalt von § 106a Kantonsverfassung (KV, SGS 100) verpflichtet, Anreize zur Förderung des Wohneigentums, des gemeinnützigen Wohnungsbaus, des Wohnens im Alter sowie der **Energieeffizienz** zu setzen und sein Engagement in diesen Teilbereichen zu verstärken.

Bei der Sprechung des Verpflichtungskredites 2009/200 wurde angenommen, dass dieser für 10 Jahre, also bis Ende 2019 reichen soll. Der Zwischenstand per 31. Dezember 2017 und die Planung 2018 und 2019 ergeben nachstehendes Bild:

Restkredit, noch nicht ausbezahlte Förderbeiträge per 31. Dezember 2017	CHF	21'595'995.--
Verpflichtete, noch nicht ausbezahlte Förderbeiträge per 31. Dezember 2017	CHF	12'791'201.--
Verbleibender Kredit per 31.12.2017 für neue Verpflichtungen 2018 und 2019	CHF	<u>8'804'794.--</u>

Die Planung der zu erwartenden neuen Förderprojekten der Jahre 2018 und 2019 basiert auf den in den Jahren 2015 bis 2017 tatsächlich neu verpflichteten Förderprojekten. Gemäss dieser Planung kann erwartet werden, dass Ende 2018 für das Jahr 2019 vom bestehenden Verpflichtungskredit noch rund CHF 4.2 Mio. zur Verfügung stehen. Somit kann mit dem Verpflichtungskredit 2009/200, welcher für 10 Jahre geplant war, eine nahezu perfekte Ziellandung erreicht werden.

Per 1. Januar 2018 änderte der Bund die Modalitäten für den Erhalt eines Globalbeitrages. Neu erhält jeder Kanton einen Sockelbeitrag unabhängig davon, ob der Kanton eigene Finanzmittel für die Förderung bereitstellt. Dieser Sockelbeitrag ist Einwohnerabhängig und beträgt für BL rund CHF 2.8 Mio. Für jeden zusätzlichen Kantonsfranken für globalbeitragsberechtigte Massnahmen erhält der Kanton vom Bund einen Ergänzungsbeitrag von zwei Franken. Diese Änderungen führen dazu, dass die eigenen kantonalen Finanzmittel geschont werden und der Kredit voraussichtlich wie geplant für 10 Jahre reichen wird.

## **Fazit**

Damit eine nahtlose Weiterführung vom Baselbieter Energiepaket möglich sein soll, wurde mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 2018-282 vom 27. Februar 2018 die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, eine Landratsvorlage über die geplante Umsetzung des Baselbieter Energiepakets nach Ablehnung der Energieabgabe durch das Stimmvolk am 27. November 2016 und unter Berücksichtigung der neuen Verfassungsbestimmung § 106a vorzubereiten. Der Rahmen der Weiterführung Baselbieter Energiepaket wurde mit jährlich CHF 3 Mio. für die Jahre 2020 bis 2025, also insgesamt CHF 18 Mio. festgelegt. Mit CHF 3 Mio. eigenen kantonalen Mitteln kann ein jährliches Förderprogramm Baselbieter Energiepaket im Umfang von rund CHF 12 Mio. finanziert werden, dank grosszügiger Bundesbeiträge. Notwendige gesetzliche Anpassungen werden mit der gleichen Landratsvorlage für einen neuen Kredit für das Baselbieter Energiepaket beantragt.

## **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2016/404 «Energiepolitik 4.0» abzuschreiben.

Liestal, 15. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann